

## Freistellung von der Arbeit

- die Mitglieder von Kontrollorganen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion für maximal 15 Arbeitstage im Jahr;
- / Schöffen, /\* Zeugen, / gesellschaftliche Ankläger, / gesellschaftliche Verteidiger, / Kollektivvertreter und andere in ähnlicher Funktion am Z<sup>1</sup> gerichtlichen Verfahren Beteiligte sowie Mitglieder der / gesellschaftlichen Gerichte; die F. wird gewährt für die Zeit des Schöffeneinsatzes bzw. - beim übrigen Personenkreis - für die erforderliche Teilnahme am Gerichtsverfahren, für Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte auch zur Teilnahme an Schulungen oder ähnlichen Anleitungsveranstaltungen sowie dann, wenn sie andere Aufgaben in Ausübung ihrer Funktion nur während der Arbeitszeit erledigen können. Für die Dauer der F. wird grundsätzlich ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt; einige spezielle Regelungen enthält die AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6. Mai 1980 (GBl. 1 1980 Nr. 16 S. 143).

*F. zum Reservistenwehrdienst und zur Erfüllung der Pflichten, die sich für Wehrpflichtige außerhalb des Wehrdienstes ergeben (§ 182 Abs. 2 Buchst. b AGB).* Für den Reservistenwehrdienst gelten §§33-36 Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982 (GBl. 1 1982 Nr. 12 S. 221), für die anderen Pflichten § 28 Einberufungsordnung sowie §§ 5 und 16 der 1. DB zur Reservistenordnung, beide ebenfalls vom 25. März 1982 (GBl. 1 1982 Nr. 12 S. 230 bzw. S. 248). Für die Dauer der Reservistenausbildung und -qualifizierung erhält der Wehrpflichtige Wehrsold und Zuschläge sowie vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des um 20 Prozent (mindestens aber um 80 Mark monatlich) gekürzten Nettodurchschnittslohnes. Für die Zeit der Reservistenwübung und bei Freistellung zur Erfüllung der Pflichten außerhalb des Wehrdienstes, z. B. das Erscheinen zur Musterung, wird vom Betrieb ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt (§§6-8 Besoldungsverordnung vom 25. 3. 1982, GBl. 1 1982 Nr. 12 S. 253).

*F. zu Einsätzen im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, zum Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie im Rahmen der Zivilverteidigung und der vormilitärischen Ausbildung (§ 182 Abs. 2 Buchst. c AGB).* Die F. wird gewährt, wenn die Einsätze usw. nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können. Für die Dauer der F. wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

*F. zur Aus- und Weiterbildung.* Anspruch auf F. besteht zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen (§ 182 Abs. 2 Buchst. a AGB), d. h., wenn die Qualifizierung zu den Arbeitsaufgaben des Werkstätigen gehört und als Rechtspflicht ausgestaltet ist (z. B. Erwerb des Befähigungsnachweises im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz) oder wenn in

Rechtsvorschriften eine Qualifizierung während der Arbeitszeit vorgesehen ist (z. B. § 241 Abs. 2 AGB). Werkstätige sind auch zur Teilnahme an Lehrgängen oder Veranstaltungen zur politischen und fachlichen Weiterbildung freizustellen, sofern diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können (§ 182 Abs. 2 Buchst. d AGB). Teilnehmer am Fern- oder Abendstudium sowie an anderen Formen der geplanten Aus- und Weiterbildung sind entsprechend den Festlegungen im Z<sup>1</sup> Qualifikationsvertrag, für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- oder Abendstudium zumindest für die in den speziellen Rechtsvorschriften vorgesehene Zeit, freizustellen (§ 182 Abs. 2 Buchst. e AGB; AO über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1.7.1973, GBl. 1 1973 Nr. 31 S. 301; AO über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen vom 1.7.1973, GBl. 1 1973 Nr. 31 S. 305, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 1.7.1981, GBl. 1 1981 Nr. 24 S.299). Jugendliche werden zur Erfüllung der gesetzlichen / Berufsschulpflicht freigestellt, und zwar grundsätzlich für die erforderliche Zeit, für einen vollen Arbeitstag dann, wenn die Berufsschulzeit einschließlich Fahr- und Wegezeit mindestens 6 Stunden beträgt (§ 182 Abs. 3 AGB). Für die Zeit der F. zur Aus- und Weiterbildung wird, sofern der Werkstätige kein Stipendium erhält, ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt (§182 Abs. 4 AGB).

*F. zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Veranstaltungen (§ 182 Abs. 2 Buchst. f AGB).* Hierzu gehören beispielsweise solche Veranstaltungen wie die Turn- und Sportfeste des DTSB. Freizustellen sind Werkstätige, die aktiv daran teilnehmen. Für die Dauer der F. wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

*F. zu ärztlicher oder medizinischer Behandlung (§183 AGB).* Diese F. wird gewährt, wenn ein Werkstätiger eine in arbeitsrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften festgelegte ärztliche Untersuchung oder medizinische Betreuung in Anspruch nehmen muß. Dazu zählen z. B. Tauglichkeitsuntersuchungen, denen sich Werkstätige mit bestimmten Berufen und Tätigkeiten regelmäßig unterziehen müssen, aber auch Untersuchungen oder Behandlungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 3. Dezember 1982 (GBl. 1 1982 Nr. 40 S. 631) sowie Röntgen-Reihenuntersuchungen oder staatlich allgemein empfohlene Schutzimpfungen. Anspruch auf F. besteht auch bei ärztlicher oder medizinischer Behandlung infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und wegen Verdachts einer Berufskrankheit. Voraussetzung ist in all diesen Fällen, daß die Untersuchung oder Behandlung nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich ist. Für die Dauer der F. wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt. Muß ein Werkstätiger während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen (z. B. wegen plötzlich auftretender Beschwerden), wird er freigestellt und er-